

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 28. Dezember 1995

71. Stück

84. Verordnung: Fleischuntersuchungsgebühren

84.

Verordnung der Wiener Landesregierung über Fleischuntersuchungsgebühren

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über Fleischuntersuchungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 50/1994, wird verordnet:

§ 1. (1) Für die amtliche Untersuchung und Beurteilung (Schlachtier- und Fleischuntersuchung) von Tieren gemäß § 1 Abs. 1 und 2 des Fleischuntersuchungsgesetzes, BGBl. Nr. 522/1982, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 118/1994, und von Tieren, für die gemäß § 1 Abs. 6, 8 oder 9 des Fleischuntersuchungsgesetzes die Fleischuntersuchung angeordnet ist (Untersuchung vor und nach der Schlachtung, einschließlich der bakteriologischen Untersuchungen, der vorgeschriebenen Rückstandsuntersuchungen und der Trichinenschau nach der Verdauungsmethode bei Schweinen und Einhufern), sind vom Verfügungsberechtigten zu entrichten:

	Schilling
1. je Rind über 220 kg Lebendgewicht	107,03
2. je Rind bis 220 kg Lebendgewicht ...	54,54
3. je Einhufer über 220 kg Lebendgewicht.....	123,49
4. je Einhufer bis 220 kg Lebendgewicht	63,80
5. je Schwein über 30 kg Lebendgewicht.....	46,31
6. je Schwein bis 30 kg Lebendgewicht	22,64
7. je Schaf oder Ziege über 25 kg Lebendgewicht.....	25,73
8. je Schaf oder Ziege bis 25 kg Lebendgewicht.....	12,35
9. je Kaninchen.....	5,15
10. je Wildschwein.....	61,75
11. je Reh oder Hirsch.....	25,73
12. je Stück Niederwild (ausgenommen Federwild).....	5,15
13. je Stück Federwild.....	0,51

(2) Die Mindestgebühr für Untersuchungen nach Abs. 1 beträgt 205,82 S.

(3) Werden durch einen Fleischuntersuchungs-tierarzt in einem Zuge mehr als 50 Untersuchungen von Rehen oder Hirschen vorgenommen, ist für jede angefangene Stunde das Fünffache der Gebühr nach Abs. 1 Z 11 für die Untersuchung von Rehen bzw. Hirschen und für allfällig mitunter-

suchte Wildschweine zuzüglich ein Betrag von 20,58 S je Wildschwein zu entrichten.

(4) Werden Untersuchungen gemäß Abs. 3 unter Mithilfe eines unterstützenden Fleischuntersuchungsorganes vorgenommen, ist für jede angefangene Stunde anstelle des Fünffachen der Gebühr nach Abs. 1 Z 11 zu entrichten:

	Schilling
für die erste Stunde	1 162,88
für die zweite Stunde und dritte Stunde	776,97
für jede weitere Stunde	699,79

(5) Die Gebühren für Untersuchungen nach Abs. 1 sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur die Lebendviehuntersuchung ohne nachfolgende Fleischuntersuchung oder wenn nur die Fleischuntersuchung stattgefunden hat.

(6) Wird die Trichinenschau im städtischen Schlachthof St. Marx über Verlangen mit dem Trichinoskop durchgeführt, ist vom Verlangenden ein Zuschlag von 20,58 S je Tier zu den Gebühren nach Abs. 1 zu entrichten.

(7) Hat sich ein Fleischuntersuchungsorgan auf Grund einer Anmeldung zur Untersuchungsstätte begeben und dort die Lebendviehuntersuchung nicht vornehmen können, weil der Verfügungsberechtigte die beabsichtigte Schlachtung nicht oder erst später ausführen wollte oder die zu untersuchenden Tierkörper aus vom Verfügungsberechtigten zu vertretenden Gründen nicht untersucht werden konnten, ist eine Gebühr gemäß Abs. 2 zu entrichten.

§ 2. Für die Vornahme einer bakteriologischen Fleischuntersuchung hat der Verfügungsberechtigte eine Gebühr von 607,17 S zu entrichten, wenn vor der Untersuchung eine unzulässige Zerlegung des Schlachttieres oder eine Entfernung oder unzulässige Bearbeitung einzelner Teile desselben stattgefunden hat oder die Untersuchung auf sein Verlangen durchgeführt wird.

§ 3. Für die Überprüfung eines Gutachtens gemäß § 28 des Fleischuntersuchungsgesetzes im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung sind, wenn das zu überprüfende Gutachten bestätigt wird, 452,80 S zu entrichten.

§ 4. Für Kontrollen gemäß §§ 16 und 44 sowie die Durchführung einer Kontrolluntersuchung

gemäß § 17 Abs. 1 des Fleischuntersuchungsgesetzes sind vom Betriebsinhaber zu entrichten:

	Schilling
1. je untersuchenden Fleischuntersuchungstierarzt und angefangene halbe Stunde	308,73
2. je unterstützenden Fleischuntersucher gemäß § 7 des Fleischuntersuchungsgesetzes und angefangene halbe Stunde	195,53
3. zusätzlich je Kontrolle bzw. Kontrolluntersuchung	154,37

Werden Untersuchungen bzw. Kontrollen der angeführten Art unter einem vorgenommen, ist der Betrag gemäß Z 3 nur einmal zu entrichten.

§ 5. Für die amtstierärztliche Untersuchung des aus dem Ausland eingeführten Fleisches gemäß § 43 des Fleischuntersuchungsgesetzes sind vom Verfügungsberechtigten — ausgenommen für die bakteriologische Untersuchung und die Trichinenschau — zu entrichten:

	Schilling
1. je untersuchenden Fleischuntersuchungstierarzt und angefangene halbe Stunde	308,73
2. je unterstützenden Fleischuntersucher gemäß § 7 des Fleischuntersuchungsgesetzes und angefangene halbe Stunde	195,53
3. zusätzlich je Untersuchung	154,37

§ 6. (1) Werden außerhalb des Markt- und Schlachtbetriebes St. Marx die in den §§ 1, 4 und 5 genannten Untersuchungen oder Kontrollen über Ersuchen des Gebührenschuldners oder seines Beauftragten an Wochentagen, ausgenommen Samstagen, vor 7 Uhr oder nach 16 Uhr, an Samstagen, Sonn- oder Feiertagen vorgenommen, ist zu

den sonst zu entrichtenden Gebühren ein Zuschlag zu entrichten. Der Zuschlag beträgt:

1. an Wochentagen, ausgenommen Samstagen, für die Zeit von 6 Uhr bis 7 Uhr und 16 Uhr bis 18 Uhr und an Samstagen von 6 Uhr bis 22 Uhr die Hälfte,
2. an Wochentagen, ausgenommen Samstagen, für die Zeit von 18 Uhr bis 6 Uhr, an Samstagen für die Zeit von 0 Uhr bis 6 Uhr und 22 Uhr bis 24 Uhr und an Sonn- und Feiertagen das Einfache der sonst zu entrichtenden Gebühr.

(2) Unterbleibt die Untersuchung oder Kontrolle aus einem nicht vom Untersuchungsorgan zu vertretenden Grund, ist in den Zeiten nach Abs. 1 Z 1 eine Gebühr von 617,46 S, in den Zeiten nach Abs. 1 Z 2 eine Gebühr von 1 234,92 S zu entrichten.

§ 7. Für eine bakteriologische Untersuchung im Rahmen der Auslandsfleischuntersuchung ist eine Gebühr von 607,17 S zu entrichten.

§ 8. Für die Untersuchung auf Trichinen außerhalb der Schlachtier- und Fleischuntersuchung (§ 1) ist zu entrichten:

	Schilling
1. je Tier	17,49
2. je Teilprobe	0,93
mindestens aber	17,49

§ 9. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung der Wiener Landesregierung über Fleischuntersuchungsgebühren, LGBl. für Wien Nr. 54/1994, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 32/1995, außer Kraft.

Der Landeshauptmann:

Häupl